

Besondere Geschäftsbedingungen für den Service 0180 der IN-telegence GmbH

1. Vertragsgegenstand

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der IN-telegence und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis zur Realisierung von Services im Rufnummernbereich (0)180. Die Bedingungen ergänzen die im Internet veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der IN-telegence. Bei sich widersprechenden Vorschriften gelten sie vorrangig. Das vom Kunden jeweils für die Leistung der IN-telegence zu zahlende Entgelt sowie die Preise für zusätzliche Leistungen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von IN-telegence. Gleiches gilt für die ggf. von IN-telegence an den Kunden zu zahlende Anbietervergütung.

2. Leistungen der IN-telegence

- 2.1. Sämtliche Leistungen der IN-telegence erfolgen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie der jeweils geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur zum Rufnummernbereich (0)180.
- 2.2. IN-telegence ermöglicht dem Kunden mit dem Service 0180 das Angebot von Service-Diensten im Rufnummernbereich (0)180 gegenüber dem Endnutzer. IN-telegence richtet für den Kunden eine von der Bundesnetzagentur zugeteilte (0)180-Rufnummer im Netz der IN-telegence ein und führt ihr Anrufe aus den öffentlichen Telefonnetzen zu, soweit dies beauftragt und aufgrund regulatorischer Vorgaben und / oder dem nationalen Zusammenschaltungsregime möglich ist.
- 2.3. Die Verkehrsführung der Anrufe erfolgt gemäß dem schriftlich vereinbarten Routing. Als vereinbart in diesem Sinne gelten auch Einstellungen des Kunden im IN-servicePoint der IN-telegence. IN-telegence übernimmt die Vermittlung und den Transport der unter der (0)180-Rufnummer eingehenden Anrufe zu dem vom Kunden bestimmten Ziel (Audiotex-Plattform, Call-Center oder andere Zielrufnummer). Die Zuteilung der (0)180-Rufnummer selbst ist nicht Gegenstand der Leistung von IN-telegence.
- 2.4. Soweit Service-Dienste im Rufnummernbereich (0)180 im sog. Online-Billing-Verfahren gegenüber dem Teilnehmer abgerechnet werden, d. h. der Teilnehmernetzbetreiber des Anrufers diesem die Inanspruchnahme des Dienstes einheitlich mit dem Verbindungsentgelt im eigenen Namen in Rechnung stellt und das Entgelt vom Anrufer einzieht, ist ein Forderungsmanagement (außergerichtliches und gerichtliches Inkasso) von IN-telegence gegenüber dem Teilnehmer nicht geschuldet. Der Kunde erkennt das herrschende Abrechnungsregime, das die Fakturierung und Inkassierung durch den Teilnehmernetzbetreiber vorsieht, als verbindlich an.
- 2.5. Für die Inhalte des Service (0)180 gegenüber den Anrufern ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Der Inhalt des Service-Dienstes ist nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses zwischen IN-telegence und dem Kunden.

3. Zusätzliche Leistungen

Neben Einrichtungs-, Bereitstellungs- und Verbindungsleistungen bietet IN-telegence dem Kunden weitere, gesondert zu beauftragende (kostenfreie und kostenpflichtige) Dienstleistungen an. Zu nennen sind hier insbesondere die Einrichtung und Bereitstellung des IN-servicePoints zum Abruf von Statistiken etc., die Einrichtung und Bereitstellung einer virtuellen Callcenterlösung (ACD) und die Sperrung von Anrufen (z. B. aus öffentlichen Telefonzellen, Mobilfunknetzen).

4. Abrechnung der Anbietervergütung

- 4.1. Die dem Kunden zustehende Anbietervergütung und die IN-telegence im Verhältnis zum Kunden zustehenden Entgelte richten sich jeweils nach der aktuellen Preisliste von IN-telegence.
- 4.2. Der Kunde erhält von IN-telegence für das generierte Anrufvolumen zu (0)180-Rufnummern eine Anbietervergütung, soweit eine solche für die jeweilige Rufnummerngasse vorgesehen und gemäß der Preisliste vereinbart ist. Der Kunde zahlt für die Leistungen der IN-telegence ein Entgelt, soweit ein solches für die jeweilige Rufnummerngasse vorgesehen und gemäß der Preisliste vereinbart wurde.
- 4.3. Die dem Kunden zustehende (0)180-Anbietervergütung kann seitens IN-telegence unmittelbar mit einem von ihm zu zahlenden (0)180-Entgelt oder mit Forderungen der IN-telegence aus anderen Verträgen verrechnet werden.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils aktuell geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zur Realisierung von Service-Diensten im Rufnummernbereich (0)180 einzuhalten.
- 5.2. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die jeweils aktuellen Vorgaben für das Angebot oder die Bewerbung für Service-Dienste zu beachten. Er hat hierbei die gesetzlichen Preishöchstgrenzen und die Preisfestlegungen der Bundesnetzagentur für Anrufe aus den Festnetzen sowie die Festlegung des Abrechnungsmodus (pro Minute oder pro Anruf) bei Anrufen aus den Mobilfunknetzen zu berücksichtigen.
- 5.3. Soweit die Abrechnung von Anrufen im sog. Online-Billing erfolgt, hat der Kunde in der Werbung den von der Bundesnetzagentur für Anrufe aus dem Festnetz (zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme) festgelegten Festnetzpreis **und** den Mobilfunk**höchstpreis** (gesetzlich maximal zulässiger Preis) pro Minute anzugeben. Der zurzeit maximal zulässige Preis pro Minute für Anrufe aus dem Mobilfunknetz beträgt 0,42 Euro.
- 5.4. Dem Kunden ist es untersagt, eine der IN-telegence von der Bundesnetzagentur direkt zugeteilte und ihm zur Nutzung überlassene (0)180-Rufnummer seinerseits einem Dritten zur Nutzung zu überlassen (Verbot von Kettenverträgen). Sofern er selbst Zuteilungsnehmer ist, hat er seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass keine Kettenverträge geschlossen werden.

- 5.5. Die Verlängerung einer (0)180-Rufnummer durch den Zuteilungsnehmer (oder dessen Kunden, dem die Rufnummer zur Nutzung überlassen wurde) und die Überlassung der verlängerten Rufnummern an Endnutzer ist unzulässig und insoweit ausdrücklich untersagt. Zulässig ist die Verlängerung der (0)180-Rufnummer zurzeit aber zu eigenen, internen Zwecken, wobei die Bundesnetzagentur unter eigenen, internen Zwecken auch den Empfang von Telefaxen (oder Telefonaten) von Externen unter dieser Rufnummer versteht.

6. Sicherheitsleistung

- 6.1. IN-telegence ist berechtigt, die Bereitstellung des Services 0180 von der Leistung einer Sicherheit in angemessener Höhe abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung kann vor, aber auch während der Vertragslaufzeit von IN-telegence gefordert werden.
- 6.2. Der Kunde hat die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld auf das Konto der IN-telegence oder durch Bebringung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts zu erbringen.
- 6.3. Die Sicherheitsleistung wird fällig und von IN-telegence in Anspruch genommen, sobald die Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber IN-telegence seine Forderungen aus Anbietervergütungen überschreiten und der Kunde die monatlichen Entgelte für den Service 0180 trotz Fälligkeit nicht zahlt.
- 6.4. IN-telegence wird dem Kunden die Sicherheitsleistung nach Beendigung des Service 0180 zurückgewähren, sobald IN-telegence keine Ansprüche mehr gegen den Kunden aus dem Service 0180 zustehen.

7. Kündigung

Jeder einzelne Service 0180 kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.